Die Zeit
9./III. 1915

Gründung einer Bodenkreditkommission

Unter staatlicher Aufsicht.

In der letzten Konferenz der österreichischen Bauvereinigungen wurde auf Grund eines Referats des Herrn A. Breuer der einhellige Beschluß gefaßt, für die Beschaffung der gerade jetzt so notwendigen Hypotheken eine unter staatlicher Aufsicht stehende Realkreditkommission ins Leben zu rufen.

Die Vorarbeiten zur Gründung dieser Kommission schreiten bereits rüstig vorwärts; sie liegen in den Händen eines Komitees, dem außer dem Referenten Breuer die Reichsratsabgeordneten Dr. Groß, Modracek, Dr. Ofner, Dr. Renner, Dr. Stransky, Dr. Wichtl, Gemeinderat Dr. Stich, Magistratsrat Dr. Sagmeister, Kammerkonsulent Dr. Becker, Universitätsprofessor Dr. Pribram sowie die Vertreter vieler großer Finanzinstitute angehören.

Die auf reichhaltiges statistisches Material gestützten Ausführungen des Referenten, der auf die imminenten Gefahren hinwies, die durch das völlige Daniederliegen der Bautätigkeit drohen, bezwecken die Gründung einer zentralen Bodenkreditkommission, deren Mitglieder das Arbeitsministerium aus dem Kreise der nachbenannten autonomen Behörden und Finanzinstitute entnimmt. Es kommen hierbei in Betracht die einzelnen Länder, Großgemeinden, die bedeutenderen Sparkassen, Hypotheken- und Versicherungsanstalten, berufsgenossenschaftliche Versicherungsgesellschaften, die Allgemeine Pensionsversicherungsanstalt sowie die privaten Großbanken. Der Vorsitz und die Kontrolle bleiben der Regierung vorbehalten.

Die Aufgabe der Realkreditkommission besteht der Hauptsache nach in der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel durch Heranziehung der über regelmäßige Jahreseingänge verfügenden Kapitalansammlungsstellen und in der richtigen Verteilung dieser für das gesamte wirtschaftliche Leben so bedeutensvollen Beträge. Im Zusammenhalte mit der bereits bestehenden und im Gesetz festgelegten staatlichen Garantie für einen großen Teil der in Betracht kommenden Beträge sowie mit der in Aussicht genommenen analogen Beteiligung der Länder und Gemeinden ist für die Darlehensgeber von vornherein jedes Risiko ausgeschlossen. Mit der Durchführung der durch die Beschlüsse der Kommission notwendig werdenden Transaktionen wird das der Kommission angegliederte und unterstellte Realkreditinstitut betraut.